

29. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der heutige NEWSLETTER behandelt Inhalte, welche hauptsächlich unsere Mitarbeitenden im Religionsunterricht betreffen:

- **Notbetreuung**
- **Endgeräte für Home-Schooling**
- **Schutzmasken für Präsenzveranstaltungen**
- **Unterweisung zum Maskentragen**
- **Zeitpunkt der Corona-Schutzimpfung (Priorisierung)**

In der Hoffnung für etwas mehr Klarheit bei diesen Themen  
grüßt herzlich die MAV  
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

### Notbetreuung

Gemäß des Verfassungsauftrages aus Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes hat die Landesregierung am 23. Januar 2021 die 5. Änderungsverordnung zur 5. Corona-Verordnung vom 30. November 2020 erlassen.

In dieser Corona-Verordnung wird das Kultusministerium im § 16 Absatz 1 gem. § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

Die letzte Rechtsverordnung (Corona-Verordnung Schule) datiert zwar vom 7. Dezember 2020 (mit Wirkung ab 8. Dezember 2020), aber durch die allgemeine Corona-Verordnung der Landesregierung haben ab 16. Dezember 2020 die Bestimmungen der allgemeinen Corona-Verordnung der Landesregierung Vorrang vor den übrigen Regelungen der aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

Somit gilt derzeit die Corona-Verordnung in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung, in welcher § 1f festlegt:

*„Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten*

*und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft untersagt.“*

Und mit Veröffentlichung vom 28. Januar 2021 23:28 Uhr verkündet die Landesregierung:

**Notbetreuung nur bei wirklichen Bedarf in Anspruch nehmen**

*„Für die Schulen und die Kitas gelten die bisherigen Maßnahmen bis zum 15. Februar fort. Da ab dem 15. Februar an den meisten Schulen aufgrund der beweglichen Ferientage Fastnachtsferien sein werden, **gelten die Maßnahmen faktisch bis zum 21. Februar**“*

Somit bleibt es vorerst bei den durch die oben angeführte Rechtsverordnung ausgeführten Regelungen, hier der Durchführung der „Notbetreuung“ betreffend.

**Dürfen kirchliche Religionslehrkräfte zur Notbetreuung eingesetzt werden?**

Die MAV hat dem EOK folgende Fragen gestellt:

- 1. auf welcher rechtlichen Grundlage können Religionslehrende für die allgemeine Notbetreuung eingesetzt werden? (§ 5 Abs. 1 RUG?)  
Sie sind von der Kirche als RL angestellt worden und nicht allgemein als Lehrkräfte.*
- 2. Fällt die Notbetreuung unter die Rubrik "außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen"?*

und folgende Antwort erhalten:

*Notbetreuung ist eine schulische Veranstaltung und keine außerschulische Veranstaltung. Sie würde zu behandeln sein wie Aufsicht. Diese machen RL ja auch sonst, wenn sie z.B. eine Freistunde haben und eine staatl. Lehrkraft ausfällt. Umgekehrt werden auch die RU-Stunden kirchl. Lehrkräfte vertreten.*

Auf die Frage der MAV:

- 3. Die Notbetreuung stellt u.E. kein Religionsunterricht dar. Oder gelten auch in der Notbetreuung die Regelungen des § 7 RUG?*

erhielt die MAV folgende Antwort:

*Notbetreuung ist eine aufsichtliche Aufgabe.*

Und auf die Frage:

- 4. Ist die Aussage von Ihnen, Frau Jestadt: "Notbetreuung können und sollen auch kirchliche Lehrkräfte übernehmen. Darüber wurde mit Schulämtern und RPen telefonisch letztes Jahr gesprochen" unter Anwendung der Regelungen der Gewerbeordnung (§ 106) und dem Direktionsrecht mit den tariflichen Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 TVöD (... mit ihrer Zustimmung ...) vereinbar?*

erhielt die MAV zur Antwort:

*Zu 4. Warum soll hierüber tariflich diskutiert werden? Die kirchlichen Religionslehrkräfte erhal-*

*ten ihre Gehälter auch wenn kein Unterricht regulär stattfindet. Wenn kirchl. RL in der Notbetreuung eingesetzt werden, dann nur in den Stunden, in denen sie im Regelfall eigenen Unterricht erteilen. Sie werden nicht in Zeitfenstern eingesetzt, in denen sie sonst nicht in der Schule sind.*

Und ganz zuletzt stellte die MAV folgende Frage:

5. *Wird bei Übernahme kirchlicher Religionslehrkräfte im Rahmen der Notbetreuung auch von der BG und der Landeskirche der übliche Versicherungsschutz gewährleistet?*

und erhielt die Zusicherung:

*Zu 5. Warum sollte sich hier eine Problematik des Versicherungsschutzes ergeben? ER ist für eine schulische Veranstaltung zu der die MA dienstlich beauftragt wurden **auch in vollem Umfang gegeben.***

Somit ist für die MAV klar:

- Einteilung zur Notbetreuung ist gerechtfertigt
- nur innerhalb der Zeiten, in welchen normalerweise der RU zu erteilen wäre
- dies kann auch „fremde“ Gruppen und nichtkonfessionelle Schülerinnen und Schüler betreffen
- außerhalb dieser Zeiten nur mit Zustimmung der Lehrenden

#### Endgeräte für Home-Schooling

Hierüber streiten sich die Expertinnen und Experten derzeit noch.

Derzeit ist (leider) immer noch unklar, wer für eine erforderliche Ausstattung mit tauglichen Endgeräten für Lehrkräfte verantwortlich ist - und folglich auch für deren Finanzierung einstehen muss.

Sobald sich hier eine Lösung abzeichnet, werden Sie mit einem neuen NEWSLETTER der MAV hierüber informiert.

#### Schutzmasken für Präsenzveranstaltungen

Bereits im vergangenen Jahr hat die MAV beim EOK folgendes beantragt:

- Kostenersatz für FFP2-Masken, welche privat seit September 2020 zum Tragen im Religionsunterricht angeschafft wurden.
- Begründung hierfür war unter anderem die Betroffenheit besonders vulnerabler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht.
- Die Ablehnung der Landeskirche für die Kostenübernahme lautete: Dafür seien die Schulträger zuständig.
- Daher hat die MAV nach langen Diskussionen beschlossen, zur Beilegung dieser Streitigkeit die „Einigungsstelle“ anzurufen. Die Einigungsstelle ist ein Instrument des Mitarbeitendenvertretungsgesetz, welches in derartigen Fällen eine Lösung suchen soll.

Interessant dürfte sein, ob die neuen allgemeinen Verordnungen zur Maskenpflicht

hier die Sicht und Auffassung der MAV unterstützen.

### Unterweisung zum Maskentragen

Nach dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), hier dem § 12 Unterweisung gilt:

*(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.*

Somit sind die Unterrichtenden über das richtige Tragen der FFP2-Masken – oder zugelassener gleichwertiger Masken – einzuweisen und zu unterrichten.

Sollte diese Einweisung oder Unterrichtung in der Schule nicht erfolgen, so reklamieren Sie diese!

### Zeitpunkt der Corona-Schutzimpfung (Priorisierung)

In den letzten Tagen wurden Stimmen laut, welche u.a. die Lehrkräfte in der Priorisierung der zu Impfinden nach „oben“ verschoben haben wollen.

Der Wunsch ist für uns nachvollziehbar, dass alle, die geimpft werden wollen, möglichst schnell geimpft werden können. In zahlreichen Einsatzstellen ist es schwer, körperliche Distanz zu halten. Dies geschieht in der Seelsorge im Seniorenheim, wo alte Menschen ihre Seelsorgenden spontan umarmen bis hin zu Kindern in der Notbetreuung in Grundschulen und vor allem in SBBZ's. Die Angst dieser Mitarbeitenden ist für uns deutlich zu spüren.

Eine Änderung bestimmter Berufsgruppen in eine andere, höhere Priorität beinhaltet bei begrenzter Impfkapazität automatisch eine Änderung anderer Berufs- oder Bevölkerungsgruppen in eine andere, niedrigere Priorität bzw. einer längeren Wartezeit auf eine Impfung.

Dies ist eine politische Entscheidung. Auch wenn das persönliche Warten auf die eigene Impfkategorie schwer fällt, sollte für uns als Mitarbeitende der Landeskirche die christliche Verantwortungsethik nicht aus dem Blick geraten dürfen.



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:  
[http://lakimav-baden.de/mav\\_info.htm](http://lakimav-baden.de/mav_info.htm)

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

